

Satzung des Golfclub Steigerwald in Geiselwind e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der 1992 gegründete Verein, im Folgenden auch Club genannt, führt den Namen „Golfclub Steigerwald in Geiselwind e.V.“. Er hat seinen Sitz in Geiselwind und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen

§ 2 Zweck

Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports auf der Golfanlage in Geiselwind. Zur Erfüllung des Vereinszwecks wird der Verein keine eigene Golfanlage erstellen und unterhalten. Der Golfclub erwirbt für jedes Mitglied, das seinen Jahresbeitrag bezahlt hat für ein Jahr ein Spielrecht von der Golfanlage Geiselwind GmbH & Co. Betriebsgesellschaft KG. Nähere Einzelheiten dazu sind in einem Nutzungsvertrag zu regeln, den der Vorstand ermächtigt ist abzuschließen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes auf der Golfanlage in Geiselwind;
- b) Die Durchführung von clubinternen und offenen Wettspielen;
- c) Die Aufstellung von Mannschaften im nationalen Sportverkehr;
- d) Die Einführung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen zur Ausübung des Sports;
- e) Die Vertretung von Interessen seiner Mitglieder im Deutschen Golfverband e.V. und dem Bayerischen Golfverband e.V. und über diesen im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliederstruktur

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden.

Der Club hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder (aktive) Mitglieder
2. Jugendmitglieder
3. Zweitmitglieder
4. Auswärtige Mitglieder
5. Ehrenmitglieder
6. fördernde (passive) Mitglieder

§ 4 Ordentliche (aktive) Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle juristische Personen und Personengesellschaften, sowie Privatpersonen, letztere losgelöst davon, ob Sie am Spielbetrieb teilnehmen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht in eine der nachfolgenden Mitgliederstrukturen gehören.

§ 5 Jugendmitglieder

Als Jugendmitglieder können aufgenommen werden:

- a) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Studenten, Schüler und Auszubildende, die an einer zugelassenen Lehranstalt studieren bzw. in einem Ausbildungsverhältnis stehen und dies durch Vorlage eines die bestätigenden, gültigen Ausweises bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr im Clubsekretariat nachweisen längstens bis zu dem Jahr, in dem Sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Mit dem 31.12. des Jahres, in dem das Studium oder die Ausbildung beendete wird, spätestens mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft als Jugendlicher und setzt sich ohne erneuter Aufnahmeantrag zu stellen als ordentliche Mitgliedschaft fort, wenn der Vorstand dem nicht widerspricht oder wenn das Mitglied nicht satzungsgemäß gekündigt hat.

§ 6 Zweitmitglieder

Personen, die bereits einem anderen, dem Deutschen Golfverband angehörigen Golfclub angehören, können als Zweitmitglied aufgenommen werden. Die Entscheidung ob die Aufnahme erfolgen kann, trifft der Vorstand.

§ 7 Auswärtige Mitglieder

Als auswärtige Mitglieder können Personen auf Antrag durch den Vorstand eingestuft werden, die aufgrund des Wohnortes, oder des ständig wechselnden Arbeitsplatzes udgl. das volle Spielrecht nur eingeschränkt nutzen können und die in keinem anderen Club Mitglied sind.

§ 8 Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verliehen. Sie kann Personen verliehen werden, die sich um den Club oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, von der Beitragszahlung sind sie befreit.

§ 9 Fördernde (passive) Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können Privatpersonen, Personengesellschaften oder Juristische Personen aufgenommen werden, die – ohne das Golfspiel auszuüben – die Zwecke des Clubs unterstützen und an seinen gesellschaftlichen Einrichtungen teilnehmen wollen.
Sie erhalten keinen DGV-Ausweis

§ 10 Aufnahmeverfahren

Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

Die Aufnahme erlangt Rechtskraft, wenn die Golfanlage Geiselwind GmbH & Co. Betriebsgesellschaft KG dem Antragsteller ein Spielrecht erteilt.

Der Antragsteller ist von der Entscheidung schriftlich zu informieren. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

Ein aufgenommenes Mitglied erhält nach Zahlung des Eintrittsgeldes, der eventuell beschlossenen Investitionsumlage und des Jahresbeitrages die Mitgliedskarte und die aktuelle Satzung des Clubs.

§ 11 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Die Festlegung und die Änderungen der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge (Beitragsordnung) und einer Investitionsumlage werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen.
2. Der Vorstand kann in Sonderfällen Beiträge ermäßigen und die Aufnahmegebühr und/ oder die Investitionsumlage ermäßigen oder erlassen.
3. Die fällige Jahresleistung ist am 15. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten und wird aufgrund der in der Regel vereinbarten Abbuchungsermächtigung mit Lastschrift erhoben.
4. In der Beitragsordnung kann vorgesehen werden, daß bei verspäteter Zahlung ein Zuschlag zum Beitrag erhoben wird.
5. Erfolgt die Aufnahme als Mitglied im Laufe des Jahres, so ist für das betreffende Kalenderjahr nur der anteilige Jahresbeitrag gemäß dem jeweiligen Beschluss des Vorstandes (Staffelbeitragstabelle) zu bezahlen, die Fälligkeit ist innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung über dem Aufnahmeantrag.
6. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine vorübergehende finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
7. Die Mitgliederversammlung kann nach Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist
8. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsdarlehens für ein konkretes Investitionsvorhaben beschließen, die Höhe ist jeweils durch die Investitionssumme begrenzt.
9. Die Umlagen gemäß Ziff. 7 und Ziff. 8 dürfen für das einzelne Mitglied insgesamt 25 % seines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
10. Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen

§ 12 Laufzeit, Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- a) Laufzeit
Alle Mitgliedschaften gelten für die Zeit vom 1.1. – 31.12. eines Jahres. Sie verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.
- b) Kündigung
Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, d.h. bis zum 30.09. jeden Jahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand gekündigt werden. Das Datum des Poststempels ist für die rechtzeitige Kündigung ausschlaggebend.
Der Beitrag ist jeweils noch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem der Austritt erklärt wird.
- c) Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Für das laufende Jahr erfolgt eine, zumindest anteilige Rückvergütung des Beitrags, die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand auf Antrag der Erben.
- d) Streichung oder Ausschluss von der Mitgliedschaft
Die Streichung als Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, oder gegen die Satzung, die Platz- und Spielordnung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat
Ein Ausschluss kann auch dann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn nach Ansicht des Vorstandes ein sonstiger wichtiger Grund zum Ausschluss vorliegt.
Dem betroffenen Mitglied ist unter Setzung einer Frist von fünf Arbeitstagen die Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben und anschließend der Ausschließungsbeschluss unter Angabe des Grundes durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Gegen den Beschluss ist die Berufung an den Ehrenrat binnen fünf Arbeitstagen zulässig. Die Berufung erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand oder an den Ehrenrat. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftliche Bestätigung durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

- e) Sonstige Ordnungsmaßnahmen
wenn ein Mitglied, oder ein Gast gegen die Satzung, die Platz- und Spielordnung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in weniger grober Weise verstoßen hat, kann der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen:
 - Verwarnungen;
 - eine maximal auf 6 Monate befristete Wettspielsperre, oder Platzverbot; oder
 - bei Gästen auch eine unbefristetes Platzverbot aussprechen.
- f) Ausgeschiedene oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 13 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Ausschüsse
- c. Die Mitgliederversammlung
- d. Ehrenrat
- e. Kassenprüfer

§ 14 Vorstand

In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden,
Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern:

- 1. Dem Vorsitzenden (Präsidenten),
- 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident),
- 3. Dem Schatzmeister.
- 4. Dem Schriftführer und
- 5. Dem Spielführer

§ 15 Wahl des Vorstandes

Der Golfanlage Geiselwind GmbH & Co. Betriebsgesellschaft KG steht für die Laufzeit des Nutzungsvertrages mit dem Golfclub Steigerwald in Geiselwind e.V. das nicht entziehbare Recht auf Entsendung einer von Ihr bestimmten Person, die Mitglied im Golfclub ist, in den Vorstand zu, die zum Präsidenten oder Vizepräsidenten, aber nicht zum Schatzmeister gewählt werden kann.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten ordentlichen oder einer extra dafür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.

Bis dahin werden die Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen.

Tritt der gesamte Vorstand zurück, findet eine Neuwahl des Gesamtvorstandes gemäß Abs. 1 und 2 statt.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt grundsätzlich geheim, erhebt sich kein Widerspruch, so kann sie auch durch Zuruf erfolgen.

Als gewählt gilt, wer die jeweils höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Wahl erfolgt in der genannten Reihenfolge, zuerst erfolgt die Wahl des Vorsitzenden, dem das erste Vorschlagsrecht für die weiteren Mitglieder des Vorstandes zusteht, soweit Absatz 1 beachtet ist. Die Annahme der Wahl erfolgt durch jeden Gewählten einzeln und kann nach Abschluss der Wahl des gesamten Vorstandes erfolgen.

Wiederwahl ist mehrmalig zulässig.

§ 16 Vertretung des Clubs

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden alleine oder durch seinen Stellvertreter und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.

Der Schriftführer und der Spielführer sind zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister verhindert sind.

§ 17 Geschäftsführung des Clubs

Der Vorstand besorgt die Führung der Geschäfte des Clubs und kann diese auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages ganz oder teilweise auf die Golfanlage Geiselwind GmbH & Co Betriebsgesellschaft KG übertragen, da der Club weder über das erforderliche Personal, die Räumlichkeiten und die technische Ausstattung verfügt.

Er ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Clubs, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, es sein denn, daß 3 Mitglieder des Vorstandes eine geheime Abstimmung beantragen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern und beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist berechtigt:

- Vorstandsmitglieder mit der Geschäftsführung zu betrauen;
- sich eine Geschäftsordnung zu geben und
- bei berechtigtem Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Die besonderen Vertreter werden nicht im Vereinsregister eingetragen.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des besonderen Vertreters werden durch den Vorstand in Verträgen mit den Vertretern geregelt.

§ 18 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für einzelne Aufgaben aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören sollte. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion. Der Vorstand hat die Zuständigkeit abzugrenzen. Der Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand ernannt und abberufen. Die jeweilige Geschäftsordnung der Ausschüsse bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode. Diese Ausschüsse müssen mindestens aus 3 Personen bestehen. Ihnen ist mit Berufung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e.V. erforderliche Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 19 Mitgliederversammlung

- a) ordentliche Mitgliederversammlung
Innerhalb der ersten drei Monate jeden Kalenderjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, die insbesondere die Geschäfts- und Kassenberichte entgegennimmt.
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung
Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung bei dem Vorstand beantragen.

§ 20 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den Ehrenmitgliedern, den ordentlichen Mitgliedern und den Jugendmitgliedern, soweit diese am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hatten, zu, wenn diese zum Zeitpunkt der Versammlung ihren Jahresbeitrag vereinbarungsgemäß bezahlt haben.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.

§ 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Ehrenrates auf Vorschlag des Vorstandes
- d) Genehmigung der Planung für das laufende Geschäftsjahr
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes
- f) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
- g) Beschluss von Änderungen der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Investitionsumlagen
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Clubs
- j) Beschlüsse in Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

§ 22 Berufung und Leitung der Mitgliederversammlung

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Berufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder an die dem Clubbüro zuletzt genannte Heimatadresse.

Alle nicht stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt, wenn sie sich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Clubsekretariat schriftlich zur Teilnahme angemeldet haben.

Etwaige Anträge der Mitglieder sind mindesten zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn dies der Vorstand beschließt.

Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende, in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann einen Dritten mit der Leitung der Versammlung beauftragen, dieser muß nicht Mitglied des Clubs sein.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.

Die Beschlussfassung erfolgt – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 24 Satzungsänderungen

Zur Abänderung der Satzung ist 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Absicht einer Satzungsänderung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben. Die zu ändernden Passagen sind der Tagesordnung beizulegen.

Anträge auf Satzungsänderung von Seiten der Mitglieder sind dem Vorstand jeweils bis zum 15.12. eines Jahres schriftlich mitzuteilen und von diesem bei der Einberufung der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Satzungsänderungen werden dem Registergericht eingereicht und können jederzeit dort oder auf schriftliche Anforderung durch die Mitglieder gegen Portoersatz beim Clubbüro bezogen werden. Ansonsten liegt die jeweils aktuelle Satzung im Clubbüro aus.

§ 25 Ehrenrat

Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 12 Abs. d) der Satzung und kann ansonsten vom Vorstand als Konfliktlösungsorgan angerufen werden.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden

Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§26 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

Sie sollen bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

§ 27 Verstöße gegen die Satzung

Bei Verstößen gegen die Satzung oder den Zweck des Clubs durch Mitglieder kann der Vorstand Verwarnungen aussprechen oder Ordnungsstrafen bis zu Höhe des gesamten Jahresbeitrags für den einzelnen Fall gegen Mitglieder verhängen.

§ 28 Auflösung des Clubs

Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Clubs ist allen Mitgliedern von dem Antrag auf Auflösung unter Bekanntgabe der Gründe Mitteilung zu machen. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Berufungsfrist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Auflösungsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geiselwind, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Liquidation in seinem Amt bleibt.

§ 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 31 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- a) Beitragsordnung, soweit nicht die Beitragshöhe betroffen ist;
- b) Spiel- und Platzordnung;
- c) Hausordnung;
- d) Ehrenordnung;
- e) Richtlinie zum Datenschutz

Für den Erlass, die Außerkraftsetzung, das Erlassen weiterer Ordnungen und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 32 Anfechtung von Beschlüssen

Alle Beschlüsse über Wahlen und sonstige Vereinsmaßnahmen, die von Organen des Vereins getroffen werden sind dann endgültig rechtskräftig, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Beschlussdatum Anfechtungsklage beim zuständigen Gericht eingereicht ist.

§ 33 Mitteilungen

Mitteilungen des Clubs oder seiner Organe werden, soweit nicht eine zwingende Gesetzesvorschrift etwas Abweichendes bestimmt, durch

- a) Persönliche Briefe;
- b) Emails;
- c) SMS;
- d) Rundschreiben und
- e) insbesondere in den Golf News

bekanntgegeben.

Geiselwind 25. August 2010